Theologische Hochschule
Reutlingen

Staatlich anerkannte Fachhochschule der
Evangelisch-methodistischen Kirche

Berufungsordnung
für Professoren / Professorinnen
Im Fachbereich Theologie

1. Berufungskommission

1.1 Die Berufungskommission bereitet die Berufung von Professoren / Professorinnen vor. Sie hat dabei auf Transparenz und auf eine möglichst zügige Abwicklung des Verfahrens zu achten.

1.2 Die Berufungskommission setzt sich aus vier Professoren / Professorinnen, darunter ein oder zwei Rektoratsmitglieder, einer externen Fachperson, einem Mitglied des Hochschulrates und einem / einer Studierenden zusammen. Wenn der Lehrstuhl des Rektors / der Rektorin betroffen ist, wird dieser / diese durch seine / ihre Stellvertretung vertreten. Nach Möglichkeit sollen der Berufungskommission mindestens zwei fachkundige Frauen und zwei fachkundige Männer angehören, dazu sind entsprechende Zuwahlen mit Stimmrecht zu tätigen. Die Mehrheit der Professoren / Professorinnen in der Kommission muss dabei gewahrt bleibenleiben.

1.3 Die Wahlen in die Berufungskommission geschehen an unterschiedlichen Orten:
- Der Hochschulrat wählt ein Mitglied aus seinen Reihen, mit Ausnahme des Vorsitzenden / der Vorsitzenden.
- Aus dem Rektorat ist der Rektor / die Rektorin oder seine / ihre Stellvertretung ex officio Mitglied der Berufungskommission.
- Das Kollegium der Professoren / der Professorinnen wählt drei Professoren / Professorinnen. Wählbar ist dabei auch ein weiteres Rektoratsmitglied.
- Der Senat wählt eine externe Fachperson.
- Die Studierendenversammlung wählt einen Studenten / eine Studentin.
- Die Berufungskommission wählt gegebenenfalls eine weibliche Fachperson hinzu.

1.4 Die Kommission wird durch den Vertreter / die Vertreterin des Rektorats einberufen, wenn eine Berufung ansteht. Sie konstituiert sich selbst.

2. Voraussetzungen für eine Professur

2.1 Einstellungsvoraussetzungen für eine Professur sind:
- ein abgeschlossenes theologisches Hochschulstudium,

- besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit (in der Regel nachgewiesen durch eine Promotion zum Dr. theol. oder eine vergleichbare Qualifikation),
- pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrung in der Lehre oder Ausbildung nachzuweisen ist, und
- eine mindestens fünfjährige berufliche Praxis, davon mindestens drei Jahre nach Möglichkeit im Gemeindedienst der Evangelisch-methodistischen Kirche oder einer anderen Kirche, die im Ökumenischen Rat der Kirchen oder in der Vereinigung Evangelischer Freikirchen vertreten ist.

2.2 In begründeten Ausnahmefällen kann die Berufungskommission von der Erfüllung einzelner Einstellungsvoraussetzungen absehen.

3. Wahlverfahren

3.1 Ist eine Professur zu besetzen, wird dies durch den Rektor / die Rektorin den Mitgliedern der deutschsprachigen Jährlichen Konferenzen über das Kabinett der jeweiligen Konferenz bekannt gegeben. Gleichzeitig erfolgt eine öffentliche Ausschreibung.

3.2 Die Berufungskommission stellt eine erste, alphabetisch geordnete Bewerbungsliste auf. Sie wird aus den Namen der Personen erstellt,
- die von den Kabinetten der Jährlichen Konferenzen der Berufungskommission zugeleitet werden,
- die sich um die ausgeschriebene Professur bewerben (bei Pastoren / Pastorinnen der Evangelisch-methodistischen Kirche nach Unterrichtung des Kabinetts ihrer Jährlichen Konferenz),
- die von der Berufungskommission in eigener Initiative vorgeschlagen werden (bei Pastoren / Pastorinnen der Evangelisch-methodistischen Kirche nach Beratung mit dem Kabinett der jeweiligen Jährlichen Konferenz).

Die Berufungskommission trifft aus der Liste eine Vorauswahl geeigneter Kandidaten / Kandidatinnen.

3.3 Der / Die Vorsitzende der Berufungskommission fordert von den Kandidaten / Kandidatinnen folgende Unterlagen an: Lebenslauf, Zeugnisse, wissenschaftlicher und kirchlicher Werdegang, Publikationen.

3.4 Die Berufungskommission erarbeitet für die Kandidaten / Kandidatinnen gleich lautende Fragen über die Art, wie sie ihre Aufgabe an der Theologischen Hochschule wahrzunehmen beabsichtigen. Die Kandidaten / Kandidatinnen beantworten diese Fragen schriftlich.

3.5 Die Antworten sind bis zu einem von der Berufungskommission festgesetzten Termin dem/der Vorsitzenden der Kommission zuzuleiten, der/die sie allen Kommissionsmitgliedern und dem/der Gleichstellungsbeauftragten zustellt.

3.6 Aufgrund einer Bewertung der unter 3.3 bis 3.5 genannten Unterlagen und unter Berücksichtigung einschlägiger Veröffentlichungen wählt die Berufungskommission Kandidaten / Kandidatinnen für die Probelehrveranstaltungen aus. Dabei ist der/die Gleichstellungsbeauftragte zu hören.

3.7 Die Kandidaten / Kandidatinnen erarbeiten nach den Vorgaben der Berufungskommission eine Lehrveranstaltung, die einen Vorlesungs- und einen Seminarteil umfasst, über ein

selbstgewähltes Thema aus ihrem Fachgebiet. Ein Manuskript zum Vorlesungsteil ist den Mitgliedern der Berufungskommission unmittelbar vor der Veranstaltung auszuhändigen.

3.8 Die Probelehrveranstaltungen erfolgen öffentlich. Es schließt sich jeweils eine öffentliche und eine nicht-öffentliche Aussprache an. Der Zeitplan wird von der Berufungskommission festgelegt und den Kandidaten/Kandidatinnen rechtzeitig mitgeteilt. Die öffentliche Probelehrveranstaltung mit der öffentlichen Aussprache soll einen Zeitrahmen von insgesamt 60 Minuten nicht überschreiten. Die nicht-öffentliche Aussprache erfolgt mit den Mitgliedern der Berufungskommission.

3.9 Nach der Vorstellung der Kandidaten / Kandidatinnen erstellt die Berufungskommission eine Berufungsliste mit höchstens drei Kandidaten / Kandidatinnen. Zu diesen Kandidaten / Kandidatinnen holt die Kommission ein externes vergleichendes Fachgutachten ein. Unter Berücksichtigung dieses Gutachtens erstellt sie eine zu begründende Reihenfolge der Kandidaten / Kandidatinnen. Dabei ist der/die Gleichstellungsbeauftragte zu hören.

3.10 Die priorisierende Berufungsliste wird dem Senat zur Bestätigung vorgelegt. Es gilt die einfache Mehrheit. Sollte der Senat die Reihenfolge nicht bestätigen, kann sie nach Rücksprache mit der Berufungskommission geändert werden.

3.11 Nach erfolgter Bestätigung der Berufungsliste durch den Senat benennt der Rektor / die Rektorin auf Grundlage der Liste eine Person zur Berufung. Er / Sie ist dabei nicht an die von der Berufungskommission erstellte Reihenfolge gebunden.

3.12 Die vom Rektor / von der Rektorin zur Berufung benannte Person wird vom Hochschulrat bestätigt. Dabei gilt die einfache Mehrheit. Sollte der Hochschulrat die Benennung nicht bestätigen, benennt der Rektor / die Rektorin eine andere Person der Liste. Sollte auch diese Benennung nicht bestätigt werden, ist das Berufungsverfahren zu wiederholen.

3.13 Der Rektor / Die Rektorin beruft die vom Hochschulrat bestätigte Person zum Professor / zur Professorin.

4. Amtsdauer

Die Berufung eines Professors / einer Professorin erfolgt zunächst auf die Dauer von vier Jahren. In diesem Zeitraum gehört die betreffende Person als assoziierter Professor / assoziierte Professorin zum Lehrkörper der Theologischen Hochschule. Eine am Ende des dritten Amtsjahres durchzuführende Berufung erfolgt auf unbestimmte Zeit.

5. Berufung auf unbestimmte Zeit

5.1 Während der ersten drei Jahre nach der Wahl sollen Lehrveranstaltungen des neu gewählten Professors / der neu gewählten Professorin von Mitgliedern des Hochschulrates und des Senats besucht werden.

5.2 Es ist wünschenswert, dass sich der Professor / die Professorin in diesen drei Jahren durch Referate, Predigten und andere Dienste nach Rücksprache mit dem Rektor / der Rektorin im Bereich der Jährlichen Konferenzen der Evangelisch-methodistischen Kirche präsentiert.

5.3 Nach drei Jahren legt der Professor / die Professorin dem Senat einen Tätigkeitsbericht vor, der Folgendes enthalten soll:
- Aufgliederung der Gesamtdisziplin,
- Darstellung der Fächer und der sie betreffenden Lehrveranstaltungen nach den Gesichtspunkten: Lehrziel, Lehrmethode, Stoffauswahl und Stoffgliederung, Lehrerfahrung.

5.4 Der Senat erstellt in Abwesenheit des betroffenen Professors / der betroffenen Professorin einen Bericht an den Rektor / die Rektorin, der eine Empfehlung zur Berufung auf unbestimmte Zeit enthält. Sollte diese Empfehlung nicht vorliegen, kann die Berufung auf unbestimmte Zeit nicht erfolgen. Die Amtszeit des / der betroffenen Professors / Professorin endet in diesem Fall mit Ablauf des vierten Dienstjahres.

5.5 Der Rektor / Die Rektorin entscheidet aufgrund der Empfehlung des Senats über die Berufung auf unbestimmte Zeit. Die Berufung auf unbestimmte Zeit bedarf der Bestätigung durch den Hochschulrat. Sollte diese Bestätigung nicht erfolgen, ist gemeinsam mit dem Rektor / der Rektorin und dem Senat nach einer einvernehmlichen Lösung zu suchen.

Diese Berufungsordnung wurde durch den Verwaltungsrat am 29. November 2014 genehmigt und per 1. August 2015 in Kraft gesetzt. Nachfolgende Änderungen werden durch den Hochschulrat nach vorgängiger Zustimmung durch den Senat erlassen.
Diese Ordnung wurde durch Hochschulrat und Senat am 2. Juli 2022 geändert.
Diese Ordnung wurde durch den Senat am 7. November 2023 und durch den Hochschulrat am 13. April 2024 geändert.

Reutlingen, 13. April 2024

Prof. Christof Voigt, Rektor